



Angeln in der Kyllburger Waldeifel

Angelmöglichkeiten in der Kyll bestehen in den Fremdenverkehrsgemeinden Malberg und St. Thomas, im Luftkurort Kyllburg, dem Erholungsort Zendscheid und in der Ortsgemeinde Usch.

Für die Fischereisaison 2016 gelten für alle Streckenbereiche einheitlich folgende Bedingungen:

1. Die Fischereisaison beginnt am 16. März 2016 und endet am 14. Oktober 2016.
2. Für Gäste der Beherbergungsbetriebe in Malberg, St. Thomas, Usch, Zendscheid und Kyllburg:
Jeder Gast eines anerkannten Beherbergungsbetriebes innerhalb der o. g. flussanliegenden Gemeinden hat die Möglichkeit die Fischerei am Streckenabschnitt seines Übernachtungsortes auszuüben. Der Tageserlaubnisschein darf jedoch nur ausgestellt werden, soweit er in einem anerkannten Beherbergungsbetrieb mindestens 2 Übernachtungen gebucht hat. Für je zwei Übernachtungen darf höchstens ein Tageserlaubnisschein ausgestellt werden und für jede weiteren zwei Übernachtungen ein weiterer Erlaubnisschein. Für den Tag der Abreise darf kein Erlaubnisschein mehr erteilt werden.
Der Tageserlaubnisschein wird vom Beherbergungsbetrieb der vorgenannten Gemeinden selbst ausgestellt.
Das Entgelt für einen Tageserlaubnisschein beträgt 15,00 Euro.
3. Für Gäste der Beherbergungsbetriebe in den Ortsgemeinden Badem, Balesfeld, Burbach, Etteldorf, Gindorf, Gransdorf, Kyllburgweiler, Malbergweich, Neidenbach, Neuheilenbach, Oberkail, Orsfeld, Pickließem, Seinsfeld, Steinborn und Wilsecker:
Auch für Gäste in Beherbergungsbetrieben der o. g. nicht flussanliegenden Ortsgemeinden besteht die Möglichkeit der Fischereiausübung an einem der einzelnen Fischereistreckenabschnitte. Der entsprechende Tageserlaubnisschein wird vom jeweiligen Orts-/Stadtbürgermeister der flussanliegenden Ortsgemeinde/Stadt ausgestellt. Die unter 2. aufgeführten Bedingungen gelten entsprechend.
4. Die Fischerei ist nur mit der Fliegenrute und der künstlichen Fliege (Trockenfliege, Nassfliege, Nympe) und nur mit Schonhaken zugelassen (ohne Widerhaken).
5. Fische, die das Mindestmaß aufweisen und sich nicht in der Artenschonzeit befinden, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.
6. Das tägliche Fangergebnis ist auf zwei Edelfische begrenzt. Beim Fang des zweiten massigen Edelfisches (Forelle oder Äsche) ist die Fischerei unverzüglich zu beenden. In diesem Falle darf auch die Fischerei auf Weißfische nicht mehr ausgeübt werden.
7. Der Fang und die Mitnahme von Weißfischen unterliegen keiner Fangbeschränkung.
8. Ein gezieltes Fischen auf noch in der Schonzeit befindliche Fische, sowie auf untermassige Fische allgemein, ist nicht gestattet.
9. Die Schonzeiten und Mindestfanglängen der Fische sind zu beachten.
10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Grundvoraussetzung für den Erwerb des Erlaubnisscheines ist der Besitz eines gültigen Bundesfischereischeines. Gäste aus Belgien und den Niederlanden erhalten ohne Nachweis einer Fischereiprüfung den Bundesfischereischein im Rathaus der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Verwaltungsstelle in Kyllburg. Ein Passfoto ist hierzu erforderlich.

Kosten Bundesfischereischein für 1 Jahr: 12,00 Euro; Kosten Bundesfischereischein für 5 Jahre: 41,00 €

Fischereistrecken und Erlaubnisscheinkosten:

Kyllburg	6,5 km einseitige Uferlänge	15,00 Euro
Malberg	4,5 km einseitige Uferlänge	15,00 Euro
St. Thomas (teilw. Privatstrecke)	5,4 km einseitige Uferlänge	15,00 Euro
Usch/Zendscheid	2,4 km einseitige Uferlänge	15,00 Euro

Fischarten (Mindestlängen): Forelle (28 cm), Äsche (32 cm), Barbe und Karpfen (35 cm), Hecht (50 cm)